



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00942**
Datum: 23.07.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 1.11124
Sachkonto: 58110220
Verfasser: GB IV/ Sozialplanung

Beratungsfolge	Termin	Status
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	25.08.2015	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.09.2015	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	10.09.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.09.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zu.
2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2016 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2016
 - a) für die Suchtberatungsstellen in Höhe von 167.000€ und
 - b) für die Erziehungsberatungsstellen in Höhe von 652.150€zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

PSP-Element: 1.31201 Leistungen nach SGB II/Förderung von Suchtberatungsstellen
Aufwand 2015 475.700 €
davon 308.700 € Landeszuweisungen (Ertrag)

Der Vorschlag zum kommunalen Ansatz 2016 entspricht dem Planansatz 2015.
Ab dem Jahr 2016 liegt die Zuständigkeit für die Förderung von Suchtberatungsstellen im FB 53. Damit wurde der Suchtberatung ein neues Produkt zugeordnet – PSP-Element: 1.41431

PSP-Element: 1.36302.08 Förderung von Erziehungsberatungsstellen
Aufwand 2015 618.000 €

Der Vorschlag zum kommunalen Ansatz in 2016 umfasst 652.150 €.
Die Deckung des Mehraufwandes erfolgt durch FB 51 - Teilhaushalt Jugendarbeit.

Sicherstellung Landesmittel:

Nach §20 des „Gesetzes zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ vom 13. August 2014 sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung ist zum 31. Oktober 2015, bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium einzureichen.

Die Zuweisung der Landesmittel für die Erziehungsberatungsstellen erfolgte bisher direkt vom Land an die jeweilige Erziehungsberatungsstelle. Ab 2016 werden die Landeszuweisungen, wie bisher schon bei den Suchtberatungsstellen, für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen dann an die o.g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen, mit Stichtag vom 31. Dezember des Vorjahres. Diese Einwohnerbezogene Zuweisung kann sich dementsprechend erhöhen bzw. senken.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ vom 13. August 2014, und seinem Inkrafttreten am 1.1.2015 ändern sich die Voraussetzungen für die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016.

Das neue FamBeFöG LSA setzt für die landesseitige Förderung der o.g. Beratungsstellen die Vorlage einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus. Diese Aufgabe machte in der Stadt Halle (Saale) die Zusammenführung verschiedener Fachplanungen erforderlich. Die Beratungsstellen sind verschiedenen Fachbereichen zugeordnet: dem Fachbereich Bildung (Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen) und dem Fachbereich Gesundheit (Suchtberatungsstellen). Darüber hinaus spielen in dem o.g. Gesetz die vom Fachbereich Soziales geförderten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sowie die vom Land Sachsen-Anhalt geförderten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine Rolle.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung berührt die Belange von Familien und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlagen:

- Anlage 1 Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“
- Anlage 2 „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ vom 13. August 2014